ANLAGE NR. 3.118
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "TROCKENRASENHÄNGE NÖRDLICH DES SÜßEN SEES" (EU-CODE: DE 4436-301, LANDESCODE: FFH0112)

§ 1
Gebietsdaten und Geltungsbereich

(1) Das Gebiet liegt im Landkreis Mansfeld-Südharz in den Gemarkungen Seeburg und Unterrißdorf.

(2) Das Gebiet ist in 3 Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 85 ha.

(3) Das Gebiet umfasst sowohl die süd- und westexponierten Hänge des Schalksberges im Hasenwinkel nordöstlich Unterrißdorf, als auch Teile der nord-süd-verlaufenden Täler nördlich des Süßen Sees mit den vornehmlich westexponierten Hängen des Lämmerberges, dem Vockenwinkel, den Talbereichen der Lindenschlucht sowie den Hängen des Galgenberges und der Fuchshöhlen.

(4) Das Gebiet umfasst die Naturschutzgebiete „Hasenwinkel" (NSG0109), „Lämmerberg und Vockenwinkel" (NSG0110) sowie „Galgenberg und Fuchshöhlen" (NSG0111) und ist eingeschlossen von dem Landschaftsschutzgebiet „Süßer und Salziger See" (LSG0038ML).

(5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:

1. Gebietskarte: FFH0112,

2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummer 259.

§ 2
Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

(1) die Erhaltung der stark reliefierten und vorwiegend südwestlich exponierten Buntsandsteinhänge am Nordufer des Süßen Sees mit ihren gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der großflächigen Mager- und Trockenrasenbestände, verzahnt mit teilweise gebüschdominierten Standorten,

(2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

   Prioritäre LRT: 40A0* Subkontinentale peripannonische Gebüsche, 6110* Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (Alysso-Sedion albi), 6210* Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia: besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen), 6240* Subpannonische Steppen-Trockenrasen,

   Weitere LRT: 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Achselfleckiger Nachtläufer (*Cymindis axillaris*), Bonellis Steppen-Handläufer (*Dyschirius bonellii*), Gewöhnliche Kuhschelle i. w. S. (*Pulsatilla vulgaris*), Helm-Knabenkraut (*Orchis militaris*), Mondfleckiger Nachtläufer (*Cymindis angularis*), Mondflecklläufer (*Callistus lunatus*), Neuntöter (*Lanius collurio*) Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Stängelloser Tragant (*Astragalus exscapus*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Zottige Fahnenwicke (*Oxytropis pilosa*), Zwerg-Kirsche (Prunus fruticosa); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

   Hirschkäfer (*Lucanus cervus*).

§ 3
Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

(1) Für die Landwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung:

1. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6210 sowie ohne jedwede Düngung auf den LRT 40A0*, 6110*, 6210* und 6240*,

2. Nutzung von Nachtpferchen auf den LRT 6110*, 6210 und 6240* nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,

3. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) auf den LRT 40A0*, 6210* nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung.

(2) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung:

1. Erhaltung Solitäreichen; bevorzugte Freistellung von starken Eichen mit Habitatpotential in den Beständen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen.

(3) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:

1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf den LRT 6110*, 6210, 6210* und 6240* nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung.